Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/352

16. 03. 73

Sachgebiet 111

Antrag

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) — Wahlprüfungsangelegenheiten —

betr. Einspruch der Elfriede Martens-Schüller, München, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 — Az. 5/72 —

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat nach Vorprüfung durch Wahlprüfungsausschuß über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 zu entscheiden. Der zur Beschlußfassung vorgelegte Einspruch ist begründet worden mit:

Ausschluß vom Wahlrecht

B. Lösung

Zurückweisung dieses Wahleinspruchs ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen Unzulässigkeit

Offensichtlich unbegründet sind nach ständiger Praxis des Bundestages Einsprüche, die

a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen rügen; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen,

b) keine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen rügen,

c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten.

Insoweit folgt der Bundestag in ständiger Praxis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BundesVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.)].

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

standen nicht zur Diskussion

D. Kosten

entfällt

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 15. März 1973

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. de With	**Dürr**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 5/72 — der Elfriede Martens-Schüller, München,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 20. November 1972 — eingegangen beim Deutschen Bundestag am 23. November 1972 — hat die Einspruchsführerin Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 eingelegt und diesen mit Schreiben vom 8. Dezember 1972 — eingegangen beim Deutschen Bundestag am 14. Dezember 1972 — zu begründen versucht.

   Zur Begründung führt sie u. a. aus,

   sie lege den Einspruch im Namen der Wählergruppe „Bürger- und Menschenrechte" ein. Sie trägt vor, die Wahl zum 7. Deutschen Bundestag basiere auf einem Unrechtszustand, verursacht durch hinterhältige Vereitelung der Beteiligung ihrer Wählergruppe an der Wahl und somit auf einer Entziehung der Chancengleichheit. Der Bundestag habe mit seinen sämtlichen Parteien diesen Zustand geduldet.

   Nach einer Mitteilung der Landeshauptstadt München — Wahlamt vom 19. Januar 1973 — wurde die Einspruchsführerin durch Beschluß des Amtsgerichts München vom 26. August 1959 — Az. 16 E 215/55 — wegen Geistesschwäche entmündigt; Kopie des Entmündigungsbeschlusses befindet sich in den Akten des Ausschusses.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden, aber nicht zulässig. Gemäß § 2 Abs. 2 WPG kann ein Einspruch nur von einem Wahlberechtigten bzw. einer Gruppe von Wahlberechtigten eingelegt werden. Nach § 13 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht.

Da die Einspruchsführerin seit dem Beschluß des Amtsgerichts München entmündigt ist und dieser Beschluß zwischenzeitlich nicht aufgehoben wurde, war sie am Tag der Bundestagswahl gemäß § 13 Nr. 1 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen; ihr Einspruch war daher gemäß § 2 Abs. 2 WPG als unzulässig zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages ..... beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.